



**Hauptamt**

**Vorlage: Beschlussvorlage**

**BV/078/2022**

**AZ:**

## **I. Vorlage**

Gemeinderat am

**27.09.2022**

**öffentlich**

Entscheidung

## **II. Tagesordnungspunkt**

Sporthalle (Hermann-Eberhardt-Halle) - Förderantrag im Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur,“

## **III. Anlagen**

## **IV. Beschlussvorschlag**

Siehe Darstellung des Sachverhalts

## **V. Finanzielle Auswirkungen**

keine

<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen:	<u>4.724.294 €</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben:	<u>6.978.755 € (6.299.059 €)</u>

<input checked="" type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

## Darstellung des Sachverhalts:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz wurde in seiner Sitzung vom 06.08.2022 darüber informiert, dass die Gemeindeverwaltung plant, beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) – entsprechend dem Förderaufruf zum Bundesprogramm zur „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur 2022“ einen Förderantrag in Form einer sog. Projektskizze einzureichen

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2022 Programmmittel in Höhe von **476 Millionen Euro** für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vorgesehen. Die Mittel sind erstmals im Wirtschaftsplan des **Klima- und Transformationsfonds** veranschlagt. Es sind Jahresraten bis 2027 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte sollen zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sein.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **30. September 2022** Projektvorschläge zu unterbreiten. Die Projektvorschläge sind in Form einer sogenannten „Projektskizze“ über das Förderportal des Bundes (easy-Online) einzureichen.

Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase erfolgt die Auswahl der Förderprojekte durch Mitglieder des Haushaltsausschusses des Bundestages voraussichtlich im November 2022. Welche Projekte ausgewählt wurden, erfahren die Kommunen spätestens im Dezember 2022/Januar 2023.

Die 2. Phase umfasst dann die Beantragung auf Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag).

Förderfähig im Rahmen dieses Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Darüber hinaus müssen sie über ein hohes Innovationspotenzial zur energetischen Sanierung der sozialen Infrastrukturen verfügen. Damit ist gegenüber den vorhergehenden Förderaufrufen das Ziel Klimaschutz den besonderen Fokus gerückt, eine Beheizung mit fossilen Energieträgern ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Der Fördersatz des Bundes beträgt 45% der Projektkosten – inklusive der Planungskosten – der kommunale Eigenanteil also 55% der Projektkosten. Für Kommunen in Haushaltsnotlage beträgt der Fördersatz 75%.

Die Gemeindeverwaltung hat zur Vorbereitung des Antrages die AGW Architektengruppe Wittmann mit einer Kostenschätzung beauftragt. Grundlagen hierfür bilden die derzeit gültige EnEV, alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen sowie die Versammlungsstättenverordnung und die Erreichung des Energiestandards Effizienzhaus 70 (Förderauflage).

Gegenüber der bisherigen Kostenschätzung für die Generalsanierung der Hermann-Eberhardt-Sporthalle (siehe auch Sitzungsvorlage 102/2018) von Gesamtkosten in Höhe von rund 2 Mio. €, kommt die Kostenschätzung nun auf Sanierungskosten von **6.978.755 €**. Unter der Berücksichtigung, dass die Gemeinde im Bereich der Sporthalle teilweise vorsteuerabzugsberechtigt ist, ergeben sich förderfähige Gesamtkosten von **6.299.059 €**, bei einem Förderansatz von 75% würde sich eine Förderung in Höhe von **4.724.294 €** ergeben. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt damit faktisch 1.574.765 €, rechnerisch **2.254.461 €**. Der Fördersatz von 75% ergibt sich dadurch, dass die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Heidenheim eine Haushaltsnotlage im Sinne des Bundesprogrammes bestätigt hat.

Vorgesehen ist entsprechend der Projektskizze die Sanierung im Zeitraum 2023 bis Ende 2025 die Sanierung durchzuführen, wobei der Schwerpunkt der Maßnahmen auf die Jahre 2024 – 2025 entfällt.

Um die Antragsfrist einhalten und gegebenenfalls noch Änderungen vornehmen zu können, wurde die Projektskizze bereits eingereicht. Der Projektauftrag sieht – als Ausschlusskriterium - einen Beschluss des Gemeinderats vor, mit dem die Teilnahme am Förderprogramm gebilligt bzw. unterstützt wird. Dieser Beschluss kann bis spätestens 21. Oktober 2022 nachgereicht werden.

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat unterstützt die Antragstellung zum Förderprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur.
2. Der Gemeinderat stellt die kommunalen Eigenanteile in den Haushaltsplänen ab dem Jahre 2023 zur Verfügung.
3. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung - im Falle einer Annahme der Projektskizze durch das BBRS die - entsprechenden Planungen und Maßnahmen zur endgültigen Antragsstellung im Förderprogramm – zu beauftragen bzw. zu ergreifen.